

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei			

1. Ausgangslage:

§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung B-W bestimmt, dass die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoring durch den Gemeinderat (Kreistag) genehmigt werden muss. Erst danach dürfen Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. April 2006 aufgrund dieser Regelung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Ausschuss für Verwaltung und Kultur wird ermächtigt, über die Annahme von Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und Sponsoring) zu entscheiden.

2. Die Kämmerei wird beauftragt, alle eingehenden Spenden, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen in Form des Sponsorings in einer Liste zu erfassen, diese dem Ausschuss für Verwaltung und Kultur in periodischen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich für das zurückliegende Rechnungsjahr und bei Bedarf auch früher zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund der Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt ist dieser Beschluss zu seiner Wirksamkeit auch in der Hauptsatzung niederzulegen, weshalb der Vorgang bis zu einer Neufassung der Hauptsatzung der Beschlussfassung durch den Kreistag unterliegt.

2. Sachverhalt:

In der beigefügten Spendenliste (Anlage) sind die Spendeneingänge vom 12. Dezember 2014 bis 12. Januar 2015 aufgelistet.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Spenden werden eingenommen und in gleicher Höhe für die jeweils gespendeten Zwecke wieder ausgegeben. Dadurch ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bodenseekreis.

4. Beschlussvorschlag:

Die Annahme der aufgelisteten Spenden laut beigefügter Anlage wird genehmigt.